

vnd Physicos der Stadt ersuchen / vnd guten rath von jhnen nehmen / damit sie nach allem fürgewendten fleiß sich desto mehrers zu entschuldigen haben.

Zum Achbehnden.

So pflegen sich auch zu zeiten grosse schwere vnd solche felle zu zutragen / das die Frucht in Mutterleib todt ist: oder aber die Mutter in Kinds nothen stirbt / vnd die Frucht dennoch in ihr noch lebendig bleibt. Darumb die Hebammen in solchen vnd dergleichen fällen fürsichtiglich vnd weislich handlen / auch in allweg sehen vnd dahin bedacht sein sollen / wie das vbrig / so bey leben noch erhalten werden möchte. Wenn sie nu der sachen gewiß sein (welches sie auf vielen anzeigungen vnd Signis, wie im achten Capittel dargethan ist / abnehmen sollen vnd können) das die Frucht in Mutterleib tode / die Mutter aber frasselos / vnd zur arbeit zu schwach ist / sollen jhnen die Hebammen / wie auch in andern allen zweifelhaftigen fällen / selbsten nicht trawen / vnd mit eingebung der Arzneienen freundlicher weis sich nichts unterfangen oder firnehmen / sondern bey den Doctoribus allhie raths pflegen / ob durch Arzneyische mitten (dauon oben im 10. Capittel meldung geschehen) die todte Frucht von der Mutter ohne schaden getrieben / oder in ander wege ihr geholffen möchte werden. So aber die Mutter entlichen in der Geburt verschieden / vnd man dessen gar gewiß were / das sie in keiner ohnmacht lege / sol man ihr mit einem Schrauffzeug oder mit was anderem den Mund / damit das Kind lusse haben möge / offen behalten / vnd als bald nach einem Wundarkt / welcher sonderlich von der Obrigkeit neben den Hebammen verordnet vnd bestellt sey / derselbe sich allzeit anheims finden / vnd sich hierzu gebrauchen lassen sol / schicken / damit er ohne versäumnis den schnid vor die hand nehme /

den